

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gemünden vom 26.07.2021

Der Ortsgemeinderat von Gemünden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung	4
VIII. Sonstige Leistungen.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Gemünden, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.11.2015 mit allen Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

55490 Gemünden, den 26.07.2021
Ortsgemeinde Gemünden


Agnes Chudy-Endres
Ortsbürgermeisterin



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	550,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200,00 €
3. Überlassung einer Wiesengrabstätte nach Nr. 1	
a) Wiesenreihengrabstätte (Erdbestattung)	2.000,00 €
b) Wiesenurnenreihengrabstätte (Urnenbestattung)	1.500,00 €

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde:

- Grabstellengebühr
- Einebnen des Grabhügels sowie erstmaliges Einsäen des Rasens nach der Bestattung
- Verlegen der Grabplatte
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen inkl. erneutem Verlegen der Grabplatte (nicht berücksichtigt bei Urnengräbern) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Grabplatte sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

1. Reihengrabstätte	150,00 €
2. Urnenreihengrabstätte	150,00 €
3. Wiesenreihengrabstätten	150,00 €
4. Wiesenurnenreihengrabstätte	150,00 €
5. Wahlgrabstätte	150,00 €

III. Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr (je Grabstelle)	13,00 €
---	---------

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei Erdbestattungen | 350,00 Euro |
| 2. bei Urnenbestattungen und Bestattung von Kindern | 150,00 Euro |
| 3. bei Bestattungen und Beisetzungen an Sam-, Sonn- und Feiertagen
wird ein Zuschlag nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Asche
(inkl. Reinigung der Leichenhalle) | 80,00 Euro |
| 2. Für die Benutzung ausschließlich bei der Trauerfeier | 25,00 Euro |
| 3. Für das Aufstellen einer Trennwand (falls erforderlich), sind die
hierbei entstehenden Kosten von dem Gebührenschuldner nach
dem tatsächlichen Kostenaufwand zu ersetzen. | |

VII. Vorausleistungen für die Grabeinebnung

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| 2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 100,00 Euro |

VIII. Sonstige Leistungen

Für die Einebnung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragten nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 19 Abs. 4 erhebt die Ortsgemeinde Gemünden folgende Gebühren:
(betrifft nur die Grabstätte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| 2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 100,00 Euro |
| 4. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 250,00 Euro |